

— und er ist der einzige, den die Ständeversammlung hat, — ich sage, daß ein rein ständischer Beamter lediglich mit der Ständeversammlung zu thun haben muß, nicht aber gleichzeitig auch von der Regierung abhängig sein kann. Sonst wenigstens würde der Beamte den Werth nicht haben, den die Kammer auf dieses Amt gelegt hat. Ich für meine Person erkläre also nochmals, daß ich bei diesem Punkte für etwas Anderes, als was Seiten der Deputation vorgeschlagen worden ist, nicht stimmen kann, sondern bei dem Vorschlage unbedingt stehen bleiben muß.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich erlaube mir zu dem, was von Seiten des Königlich-Commissars geäußert worden ist, hinzuzufügen, daß die Regierung an und für sich darauf keinen besondern Werth legt, daß sie auf einen solchen Beamten Einfluß üben könne, oder in Beziehung auf dessen Entlassung etwas zu verfügen habe, sondern es kommt nur auf zwei Punkte, wie mir scheint, an. Einmal darauf, was ich gestern schon erwähnt habe, daß es überhaupt, selbst bei Anstellung nur eines Archivars, wie nunmehr beschlossen worden ist, kaum zu erwarten sein dürfte, daß außerhalb des Landtages, zumal nach der Ansicht, von der die Regierung ausgeht, daß von einer ständischen Zwischendeputation nicht die Rede sein könne, ein Archivar nur einigermaßen ausreichende Beschäftigung haben könne, bei dem gestern geschilderten geringen Umfange des Archivs und der sonstigen Geschäfte, die ihm übertragen werden können, daß also der Archivar außerhalb des Landtages lediglich darauf würde verwiesen sein, etwaige andere Geschäfte für sich selbst, Privat- und literarische Arbeiten zu treiben. Ob das gerade für einen Geschäftsmann, wie ihn die Kammer mit Recht zu haben wünscht, gut sei, wenn er eine ziemlich geraume Zeit, die zwischen den zu haltenden Landtagen inne liegt, gar nicht mit den gewöhnlichen Geschäftsverhältnissen sich bekannt zu machen Gelegenheit hat, sondern lediglich sich selbst überlassen ist, möchte ich beinahe bezweifeln. Es kommt dazu zweitens, daß die Regierung, wie die Deputation selbst bemerkt, die Disciplinaraufsicht über ihn führen soll und die Suspension über ihn verfügen könne. Nun, meine Herren, ich glaube, wenn Sie die Sache unbefangen betrachten, daß Sie mir Recht geben werden, daß es der Stellung der Regierung nicht angemessen sein könne, eine Disciplinaraufsicht zu führen, und nunmehr der Kammer anheimstellen zu müssen, ob sie die etwa von der Regierung für nothwendig befundene Suspension in eine definitive Entlassung umändern wolle, oder ob sie die Anträge der Regierung desavouire und den Archivar trotz der ausgesprochenen Suspension als Archivar beibehalten wolle. Nach dem, was ich vorhin bemerkt habe, würde dagegen kein Bedenken sein, daß während der Zeit, wo der Archivar recht eigentlich im unmittelbaren Dienste und im Geschäftsverhältnisse zur Ständeversammlung steht, dann nach dem Vorschlage der Deputation und nach Analogie des Staatsdienergesetzes die Entlassung desselben durch die Ständeversammlung erfolgen könne. Aber wenn außerdem etwas gegen ihn sich ergeben würde, während die Stände nicht versammelt

sind, so muß die Regierung das Recht in Anspruch nehmen, daß derjenige, der unter ihre Disciplinaraufsicht gestellt ist, auch von ihr entlassen werden kann.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich kann mich nur der Ansicht der Deputation anschließen; denn die letzten von Seiten des Herrn Staatsministers vorgetragene Gründe sind wohl kaum der Art, um zu einem andern Entschlusse zu führen. Es wurde namentlich darauf aufmerksam gemacht, daß der Archivar, selbst wenn, wie es nun geschieht, nur einer angestellt wird, nicht hinreichende Beschäftigung haben würde. Gegenwärtig man sich alle diejenigen Punkte, die überhaupt in die Instruction aufgenommen werden sollen, so sollte ich doch wohl glauben, daß, wenn der Archivar so ist, wie er gewünscht wird, wenn er also seine Pflicht thut, ihm nicht so ungemein viel Zeit übrig bleiben wird. Die Kammer ist wohl auch bei Fassung des gestrigen Beschlusses in Hinsicht auf den Gehalt davon ausgegangen, ihm während der Zwischenzeit eine Gelegenheit zu lassen, sich außerdem durch literarische Arbeiten einen Gewinn zu verschaffen. Wäre aber wirklich, was sich allerdings nicht voraussehen läßt, der Beamte nicht befähigt, sich als Schriftsteller einen Nebenerwerb zu sichern, so kann man es wohl unbedenklich seinem Ermessen überlassen, auf welche Weise er sich in der Zeit, die zu seinem Amte nicht erforderlich ist, beschäftigen will; wenigstens mir scheint dieser Grund nicht von der Erheblichkeit, um den allerdings wichtigen Antrag der Deputation zu alteriren. Würde zweitens bemerkt, daß es wohl unangemessen sein würde, wenn die Staatsregierung oder das Ministerium in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern die Disciplinaraufsicht führen sollte, aber nicht das Recht der gänzlichen Entlassung habe, so mache ich darauf aufmerksam, daß ja auch die Deputation nach ihrem Vorschlage die Entlassung nur nach Analogie des Staatsdienergesetzes beurtheilen will. Es wird von der Deputation keineswegs davon ausgegangen, als ob der Beamte, wenn er wirklich sich etwas zu Schulden kommen läßt, was nach dem Civilstaatsdienergesetze seine Entlassung zur Folge haben würde, nicht entlassen werden solle. Es läßt sich daher mit Bestimmtheit voraussetzen, daß, findet sich die Staatsregierung in dem Falle, den Archivar aus einem der im Staatsdienergesetze angegebenen Gründe einstweilen zu suspendiren, aus welchen bei einem Civilstaatsdiener die Entlassung eintreten würde, auch die Ständeversammlung die Entlassung beschließen wird. Es handelt sich hier nur darum, ob die Ständeversammlung, wenn sie einmal einen Beamten selbstständig anstellt, auch über dessen Entlassung allein zu verfügen habe. Sie will dabei durchaus keine Willkür eintreten lassen, sondern sich nach den gesetzlichen Bestimmungen richten, und in so fern scheint es mir, als ob die Staatsregierung hierauf keinen besondern Werth legen könnte, ob sie selbst oder die Ständeversammlung die Entlassung auszusprechen hat, da man voraussetzen muß, daß Beide nur aus den Gründen, die das Civilstaatsdienergesetz vorschreibt, die Entlassung beschließen würden und könnten.